Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5952

13. 12. 76

Sachgebiet 800

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pfeifer, Dr. Gölter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/5896 –

betr. Mitteilung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft über den weiteren Fortgang in der Berufsbildungspolitik

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – MB/III A 1 – 0104–6 – 92/76 – hat mit Schreiben vom 13. Dezember 1976 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie sind die konkreten Vorstellungen der Bundesregierung im Hinblick auf die Errichtung des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß Ausbildungsplatzförderungsgesetz auf die Bildung der Organe und auf den weiteren Zeitplan bis zur Arbeitsfähigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung?

Nachdem das Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APlFG) am 1. September 1976 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung unverzüglich, soweit dies ihr obliegt, mit der Ausführung dieses Gesetzes bzw. deren Vorbereitung begonnen.

Die Bundesregierung hat gemäß § 32 Abs. 2 APlFG einen Beauftragten bestellt, der die Aufgaben des Generalsekretärs des Bundesinstituts für Berufsbildung bis zu dessen Ernennung wahrnimmt; der Bestellung des Beauftragten hat der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung im Rahmen der nach § 32 Abs. 2 Satz 3 APlFG vorgesehenen Anhörung am 10. September 1976 einstimmig zugestimmt.

Die Mitglieder des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung sind bereits berufen worden. Sie sind am 8. Dezember 1976 zur konstituierenden Sitzung des Hauptausschusses zusammengetreten.

Aufbau und Organisation des Bundesinstituts für Berufsbildung werden wesentlich durch seine Organe gestaltet und gefördert werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zügig geschaffen werden, damit auch die neuen Aufgaben des Instituts, insbesondere die Berufsausbildungsfinanzierung und die Planung und Statistik der Berufsausbildung, im Rahmen des gesetzlichen Auftrages durchgeführt werden können.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Welchen zusätzlichen Personalbedarf (zum bisherigen Personalbestand des „BBF") veranschlagt die Bundesregierung aufgrund der durch das Arbeitsplatzförderungsgesetz erwachsenen zusätzlichen Aufgaben für das Bundesinstitut für Berufsbildung
   a) im Haushaltsjahr 1976,
   b) im Haushaltsjahr 1977,
   c) im Haushaltsjahr 1978

   getrennt nach Planstellen und Sachkosten?

Durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz sind dem Bundesinstitut für Berufsbildung zu den bisher vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung wahrgenommenen Tätigkeiten weitere Aufgaben übertragen worden. Von den neuen Aufgaben müssen

— die Planung und Statistik der Berufsausbildung einschließlich des Berufsbildungsberichts sofort begonnen,

— die Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung vorbereitet werden.

Für diese Aufgaben und für die Leitung und Verwaltung des Instituts müssen noch vor Inkrafttreten des Haushalts 1977 Planstellen und Stellen geschaffen werden, die neben den vom bisherigen Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung für diesen Zweck in Anspruch zu nehmenden Stellen notwendig sind. Dementsprechend hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 8. Dezember 1976 auf Antrag des Bundesministers der Finanzen darin eingewilligt, daß gemäß § 18 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1976 für das Bundesinstitut für Berufsbildung 23 Planstellen für Beamte, 25 Stellen für Angestellte und drei Stellen für Arbeiter zusätzlich ausgebracht werden.

Die Vorbereitung des Haushaltsplans des Bundesinstituts für Berufsbildung für die Haushaltsjahre 1977 und 1978 obliegt dem Institut. Das Institut hat inzwischen die Vorbereitungen für das Haushaltsjahr 1977 abgeschlossen; die Vorschläge des Bundesinstituts werden zur Zeit geprüft. Die Bundesregierung vermag sich deshalb zur Berechnung des Personalbedarfs so wie der Personal- und Sachkosten noch nicht abschließend zu äußern.

3. Treffen Pressemeldungen zu, wonach die Bundesregierung beabsichtigt, Kapazitäten des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung an einen neuen Standort in die Nähe Bonns zu verlagern; wenn ja, in welchem Umfange soll dies gegebenenfalls geschehen und welche Aufgaben werden in welcher Personalgrößenordnung im Bundesinstitut Abteilung Berlin bzw. Abteilung Bonn wahrgenommen werden?

Die Antwort ist: Nein.

4. Von welchen Vorstellungen geht die Bundesregierung ihrerseits aus für die weitere innere Organstruktur des Bundesinstituts für Berufsbildung
   a) bei der Satzung,
   b) Vertretermöglichkeit im Hauptausschuß und in den Unterausschüssen des Instituts,
   c) „Interimsausschuß" im Sinne des § 16 Abs. 8 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes?

a) Nach § 23 Abs. 2 APlFG beschließt der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung die Satzung. Dieser Wil-

lensbildung im Hauptausschuß wird die Bundesregierung nicht durch eigene Vorstellungen über die innere Organstruktur des Bundesinstituts für Berufsbildung vorgreifen.

b) Eine Vertretungsregelung für Mitglieder des Hauptausschusses und der Unterausschüsse ist im Ausbildungsplatzförderungsgesetz nicht vorgesehen.

c) Dem Ausschuß nach § 16 Abs. 8 APlFG gehören acht Hauptausschußmitglieder an. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahrzunehmen, soweit die Dringlichkeit der Aufgabe dies erfordert. Die näheren Regelungen über diesen Ausschuß werden in der Satzung zu treffen sein.

5. Auf welchen statistischen Grundlagen beabsichtigt die Bundesregierung die Aussagen des ersten Berufsbildungsberichtes (bis zum 1. März 1977 gemäß Ausbildungsplatzförderungsgesetz) über das Angebot an ausreichenden betrieblichen Ausbildungsplätzen zu erstellen?

6. Nach welchen Kriterien definiert die Bundesregierung Angebot und Nachfrage? In welcher Weise werden z. B. Abiturienten, Hauptschüler ohne Schulabschluß, Studienabbrecher statistisch berücksichtigt? Inwieweit sollen bei der Feststellung des Angebotes auch die nach Absprache zwischen Bund und Ländern (in den Plänen der BLK) im Ausbau befindlichen schulischen Angebote berücksichtigt werden?

Die Bundesregierung beabsichtigt, den nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz vorgesehenen Berufsbildungsbericht termingerecht vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, daß die von den zuständigen Stellen zugesagten Daten über die im Jahre 1976 abgeschlossenen Ausbildungsverträge tatsächlich zum vereinbarten Termin vorgelegt werden. Erst auf der Grundlage dieser Unterlagen ist es möglich, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei betrieblichen Ausbildungsplätzen zum 30. September 1976 festzustellen und eine Prognose über die Entwicklung im Jahr 1977 zu erarbeiten. Definition, Abgrenzung und Vorausschätzung werden unter Berücksichtigung aller verfügbaren und verwertbaren Daten erfolgen und im Bericht dargestellt werden. Wegen der statistisch-technischen Details wird daher auf den der Bundesregierung vorzulegenden Bericht verwiesen.

7. Treffen Pressemitteilungen zu, wonach die Bundesregierung beabsichtigt, die Berufsbildungsabgabe bereits im Jahre 1977 zu erheben?
Wenn ja, was hat die Bundesregierung zu diesen Äußerungen vor der Fertigstellung des Berufsbildungsberichtes veranlaßt?

Die Entscheidung über das Inkrafttreten der Finanzierungsregelung nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz ist auf der Grundlage des Berufsbildungsberichts zu treffen (§ 2 Abs. 1 APlFG).

Erst bei Kenntnis der in diesem Bericht enthaltenen Angaben über das Angebot an Ausbildungsplätzen und die Nachfrage im

Jahr 1976 und über die zu erwartende Entwicklung im Jahr 1977 kann die Antwort auf die gestellte Frage gegeben werden, ob im Jahr 1977 die Berufsausbildungsabgabe erhoben werden wird. Pressemitteilungen, die den Eindruck erwecken, als sei die Entscheidung über die Einführung der Finanzierungsregelung und damit auch über die Erhebung der Berufsausbildungsabgabe bereits gefallen, treffen deshalb nicht zu.

8. Von welchen Vorstellungen geht die Bundesregierung ihrerseits im Falle der Erhebung einer Berufsbildungsabgabe in den Jahren 1977/1978 aus; im einzelnen:

   a) Welchen Prozentsatz von der Bruttolohnsumme soll dabei die Abgabe nach den Vorstellungen der Bundesregierung ausmachen?

   b) Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Aufkommen aus der Berufsbildungsabgabe insgesamt?

   c) Mit welchem Anteil werden davon die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft betroffen sein?

   d) Mit welchem Anteil werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt und im einzelnen betroffen sein?

   e) Wie werden Einnahmen und Ausgaben der Berufsbildungsabgabe etatisiert?

   f) Für welche von den in § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes genannten Förderungsmaßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung Hilfen zu gewähren?

   g) Wie soll das Aufkommen aus der Berufsbildungsabgabe auf die von der Bundesregierung beabsichtigten Förderungsmaßnahmen im einzelnen aufgeteilt werden?

Die unter 8 a bis g gestellten Fragen gehen davon aus, daß die Finanzierungsregelung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes 1977 in Kraft gesetzt wird; sie sind deshalb verfrüht. Die Finanzierungsfragen sind im Grundsatz im Ausbildungsplatzförderungsgesetz geregelt. Über die Einzelprobleme, die in den Fragen 8 a bis g angeschnitten werden, kann erst gesprochen werden, wenn der Berufsbildungsbericht vorliegt. Sie werden zudem Gegenstand von Konsultationen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung sein. Die Bundesregierung möchte daher davon absehen, ihre Auffassung zu diesen Fragen darzulegen, um der Entscheidung über die mit der Inkraftsetzung der Finanzierungsregelung zusammenhängenden Fragen nicht vorzugreifen. Eine solche Meinungsäußerung müßte bei den Beteiligten den Eindruck erwecken, als seien bereits alle wesentlichen Punkte der Finanzierungsregelung entschieden worden. Die Bundesregierung legt aber Wert darauf, zu einer möglichst abgestimmten Meinung mit allen Beteiligten zu gelangen.

Zu Frage 8 e ist ergänzend noch darauf hinzuweisen, daß eine Etatisierung von Ausgaben und Einnahmen der Berufsausbildungsabgabe nur in Betracht kommt, soweit Bund, Länder und Gemeinden – einschließlich nachgeordneter Bereiche – als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Hier werden durch die Bereitstellung von Leertiteln die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sein.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung bei der Förderung nach Berufen oder Bereichen zu differenzieren? Falls die Bundesregierung differenzieren möchte, welche Berufe gelten als besonders förderungswürdig?

Die Differenzierungsmöglichkeiten der finanziellen Hilfen sind in § 2 Abs. 2 APlFG niedergelegt. Im Falle einer Auslösung der Berufsausbildungsfinanzierung wird ihre Spezifizierung in einer Rechtsverordnung vorgenommen, deren Inhalt erst festgelegt werden kann, wenn die im Berufsbildungsbericht enthaltenen Daten bekannt sind.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung im Haushalt 1977 Mittel zu beantragen, für die in § 2 Abs. 4 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gegebene Möglichkeit einer Bevorschussung zur Durchführung von Fördermaßnahmen, wenn ja, in welchem Umfange?

Die Bundesregierung muß Vorsorge für den Fall treffen, daß die im Ausbildungsplatzförderungsgesetz vorgesehene Finanzierungsregelung entsprechend den gesetzlich bestimmten Bedingungen im Jahre 1977 in Kraft gesetzt wird. Sie wird die hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch Leertitel schaffen.

11. Welche aktualisierten Erkenntnisse in der Kostenanalyse der Berufsausbildung liegen der Bundesregierung zur Zeit vor?

Auf der Grundlage der Daten, die die Sachverständigen-Kommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung ermittelt hat, ist die Analyse der Ausbildungskosten für stark besetzte Ausbildungsberufe weiter entwickelt und aktualisiert worden; hierdurch sind etwa 85 Prozent aller Auszubildenden erfaßt. Darüber hinaus liegen aktuelle Angaben über einzelne Kostenarten wie über die Ausbildungsvergütung vor.